

Für Mensch & Umwelt

Umwelt
Bundesamt

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Willkommen zum UBA-Web-Seminar

Stromkennzeichnung mit Herkunftsnachweisen - Probleme und deren Lösung

Victoria Nitzschke

Fachgebiet V 1.7 Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren
Energien

Anika Steinborn

Fachgebiet V 1.7 Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren
Energien

Gliederung

- 1. UNSER VORGEHEN BEI DER PRÜFUNG**

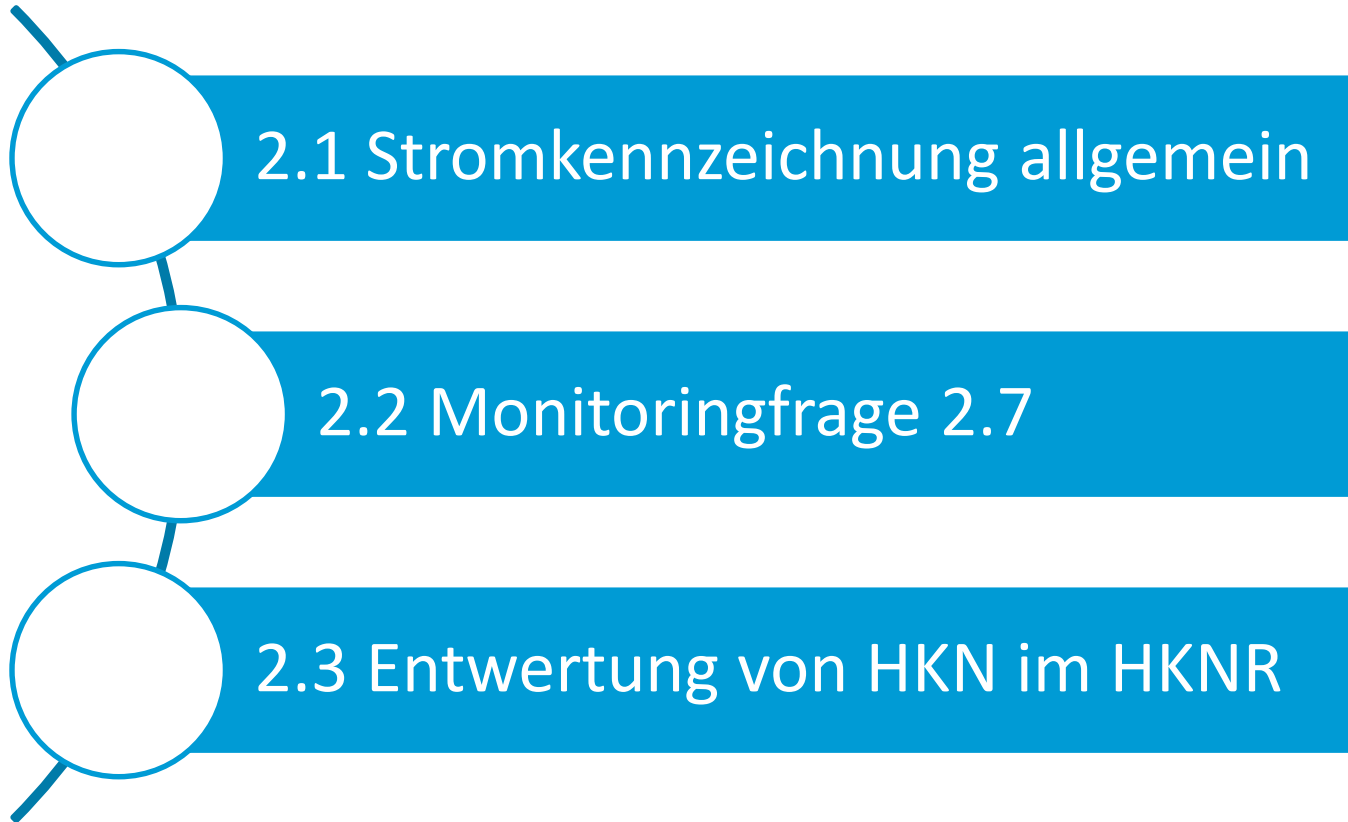
- 2. FEHLERQUELLEN UND FEHLERVERMEIDUNG**
 - 2.1 Stromkennzeichnung allgemein
 - 2.2 Monitoringfrage 2.7
 - 2.3 Entwertung von HKN im HKNR

- 3. ZUM WEITERLESEN**

1 Unser Vorgehen bei der Prüfung

- **Ziel: Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung (SKZ)**
 - **UBA-Zuständigkeit nur für den Anteil der sonstigen erneuerbaren Energien**
- UBA erhält Informationen aus dem Monitoring der BNetzA
- UBA zieht Entwertungsreport aus dem HKNR (alle Entwertungen aller EVU)
- Vergleich beider Tabellen
- Kommunikation mit den betroffenen EVU (113 Anschreiben)

2 Fehlerquellen und Fehlervermeidung



2.1 Stromkennzeichnung allgemein

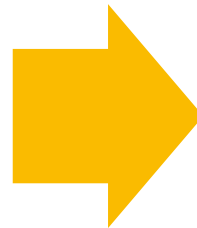
PROBLEME



2.1 Stromkennzeichnung allgemein

LÖSUNG: BEACHTUNG VON

Unkenntnis darüber,
dass Strom nur durch
die Entwertung von
HKN od. die Zahlung
der EEG-Umlage
„grün“ werden kann



§ 42 Abs. 5 EnWG
§ 30 Abs. 1 HkRNDV
§ 3 Nr. 29 EEG
denn Strom ist nur
dann „grün“

2.1 Stromkennzeichnung allgemein

LÖSUNG: BEACHTUNG VON

Unkenntnis der
Verpflichtung zur
Stromkennzeichnung

§ 78 EEG Abs. 1 Satz 3
§ 42 Abs. 1 EnWG
denn daraus ergibt
sich die Verpflichtung

2.1 Stromkennzeichnung allgemein

LÖSUNG: BEACHTUNG VON

unkorrekte grafische
Darstellung

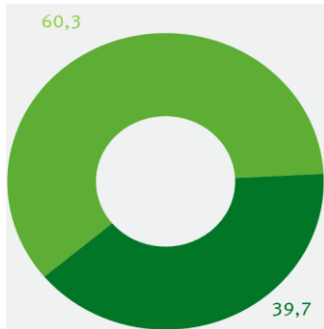
The diagram consists of two large red circles connected by a red arrow pointing from left to right. The left circle contains the text 'unkorrekte grafische Darstellung' and the right circle contains the text 'Vorgaben nach § 42 Abs. 1 bis 5 EnWG'.

Vorgaben nach § 42
Abs. 1 bis 5 EnWG

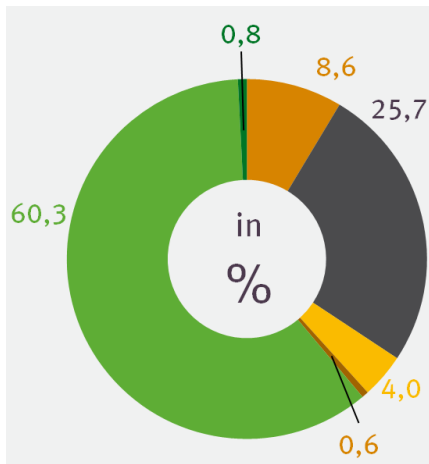
2.1 Stromkennzeichnung allgemein

BEISPIEL EINER KORREKTEN STROMKENNZEICHNUNG EINES EVU MIT EINEM ÖKOSTROMPRODUKT

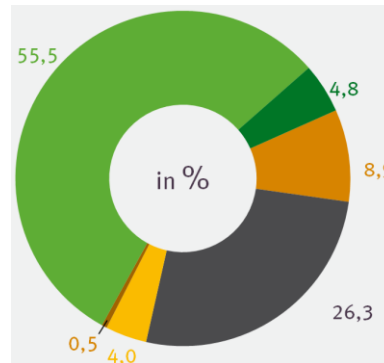
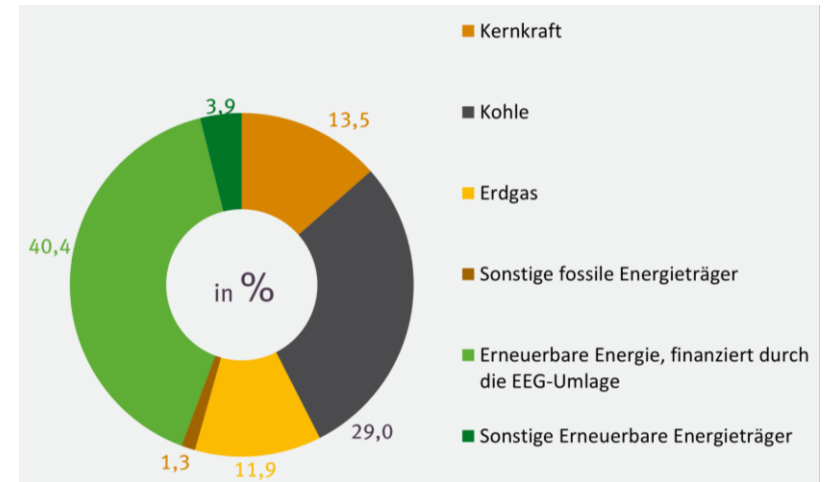
Ökostromproduktmix



Restunternehmensmix



Strommix Deutschland 2019



Gesamtunternehmensmix

2.1 Stromkennzeichnung allgemein

ZUSAMMENFASSUNG GESETZLICHER GRUNDLAGEN AUF EINEN BLICK

§ 78 EEG Abs.
1 Satz 3
§ 42 Abs. 1
EnWG

- Verpflichtung zur Stromkennzeichnung ist verankert in
 - § 78 Abs. 1 Satz 3 EEG
 - § 42 Abs. 1 EnWG

§ 42 Abs. 5
EnWG
§ 30 Abs. 1
HkRNDV
§ 3 Nr. 29 EEG

- Voraussetzung für „grünen“ Strom ist verankert in
 - § 42 Abs. 5 EnWG
 - § 30 Abs. 1 HkRNDV
 - § 3 Nr. 29 EEG

Vorgaben
nach § 42
Abs. 1 bis 5
EnWG sind
einzuhalten

- Vorgaben zur den Inhalten der Stromkennzeichnung ggü. Letztverbrauchern sind verankert in
 - § 42 Abs. 1 bis 5 EnWG

2.2 Monitoringfrage 2.7

2.7
UBA

Das Verfahren der Stromkennzeichnung erfolgt nach § 42 EnWG in Verbindung mit § 78 EEG.

Der in der Stromkennzeichnung ausweisbare Anteil "sonstige Erneuerbaren Energien" bei Stromprodukten, die einen Anteil erneuerbarer Energien beinhalten, der über den nach dem EEG geförderten Anteil hinausgeht (sog. Herkunftstromprodukte mit Verweis auf erneuerbare Energien, z.B. Ökostrom), resultiert aus

(a) der Strommenge, für die durch das EitVU (Elektrizitätsversorgungsunternehmen) Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes (UBA) beschafft und entwertet wurden und

(b) dem rechnerisch nutzbaren Anteil der „sonstigen Erneuerbaren Energien“ aus dem nach § 42 Absatz 4 EnWG berechneten und für Strom unbekannter Herkunft angesetzten Energieträgermix (ENTSO-E-Mix).

Anzugeben ist allein die Strommenge (a), für deren Kennzeichnung Herkunftsnachweise verwendet wurden. Nicht anzugeben sind die Strommengen (b) aus dem rechnerisch nutzbaren Anteil der „sonstigen Erneuerbaren Energien“ aus dem nach § 42 Absatz 4 EnWG berechneten Energieträgermix (ENTSO-E-Mix) oder Strommengen aus „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“.

Bitte beachten Sie, dass sich die Abfrage zur Stromkennzeichnung im Gegensatz zu den restlichen Fragen dieses Erhebungsbogens auf das Stromlieferjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 bezieht!

	Stromlieferjahr 2018 ¹⁾ Menge in kWh
Geben Sie die Menge des an Letztverbraucher gelieferten Stroms aus sonstigen erneuerbaren Energien im Sinne von § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG vor der Reduzierung um den prozentualen EEG-Anteil gemäß § 78 Abs. 4 EEG an. ²⁾	
Es handelt sich um die (a) Menge des an Letztverbraucher gelieferten Stroms, für den Sie Herkunftsnachweise auf Ihrem Konto beim Herkunftsnachweisregister (HKNR) des Umweltbundesamtes entwertet haben.	

¹⁾ Die Angaben zum Stromlieferjahr beziehen sich auf die Stromkennzeichnungsperiode vom 1.11.2019 – 31.10.2020.

²⁾ Die Zuordnung von Strommengen aus "Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG" erfolgt nach Abschluss der Strombilanzierung obligatorisch für alle Letztverbraucher im Unternehmens-/Produktmix gemäß der gezahlten EEG-Umlage und Absatzmengen des Unternehmens gemäß § 78 EEG.

Die in Punkt 2.7 angegebene Strommenge übermittelt die Bundesnetzagentur weiter an das Umweltbundesamt, das das Herkunftsnachweisregister (HKNR) für erneuerbare Energiequellen führt und für die Prüfung zuständig ist.

2.2 Monitoringfrage 2.7

PROBLEME

Bearbeitung durch unterschiedliche Personen: nicht diejenigen beantworten die Frage, die auch entwerten

Unwissenheit der EVU zum Zusammenhang zwischen Beantwortung der Frage und ihrer SKZ

Zeitverzug zwischen Fertigstellung SKZ und Beantwortung der Monitoring-abfrage

Missverständnis der Frage und Angabe falscher Werte

2.2 Monitoringfrage 2.7

LÖSUNG

Bearbeitung durch
unterschiedliche
Personen: nicht
diejenigen
beantworten die
Frage, die auch
entwerten

die Mitarbeitenden
bei Ihnen
beantworten die
Frage, die auch im
HKNR arbeiten
und/oder für Ihre SKZ
verantwortlich sind

2.2 Monitoringfrage 2.7

LÖSUNG: SIE ALS EVU MÜSSEN WISSEN, DASS

Unwissenheit der
EVU zum
Zusammenhang
zwischen
Beantwortung der
Frage und ihrer SKZ

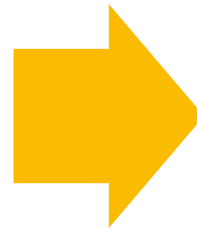
The diagram consists of two blue circles connected by a blue arrow pointing from left to right. The left circle contains text about EVU knowledge, and the right circle contains text about the importance of monitoring data for SKZ verification.

Ihre Angabe im
Monitoring ist die
Grundlage unserer
Überprüfung Ihrer
SKZ für den Anteil
sonstiger
erneuerbarer
Energien

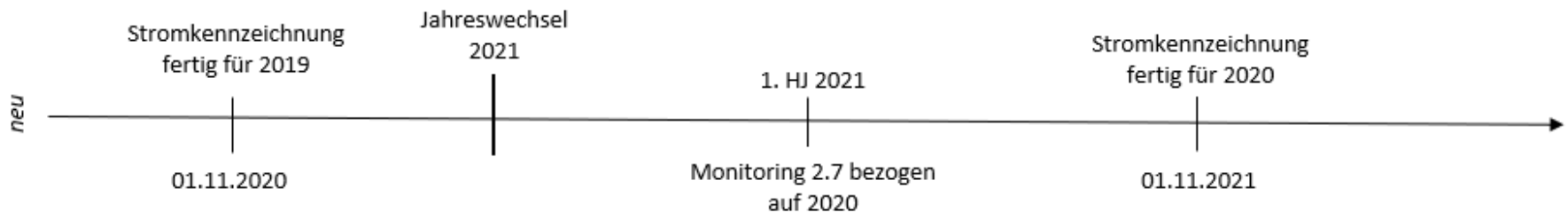
2.2 Monitoringfrage 2.7

LÖSUNG

Zeitverzug zwischen
Fertigstellung der
SKZ und
Beantwortung der
Monitoringabfrage

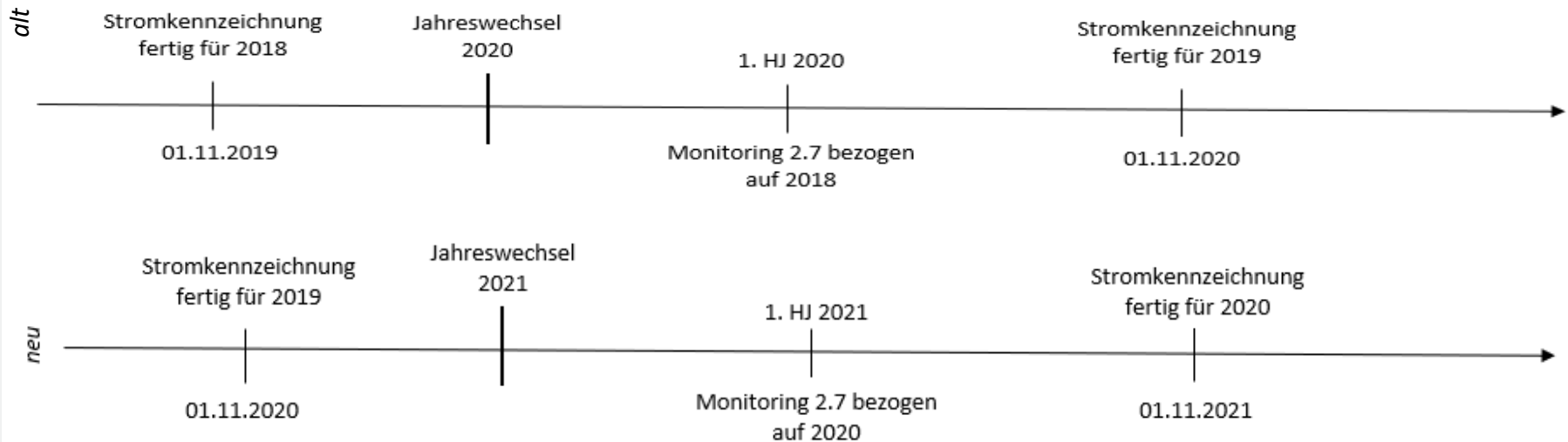
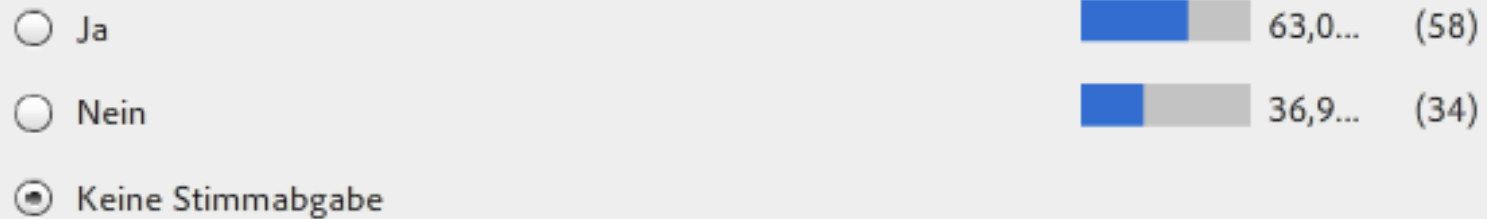


Änderung der
Monitoringfrage
dahingehend, dass
die Mengen vom
letzten statt vom
vorletzten Jahr
abgefragt werden



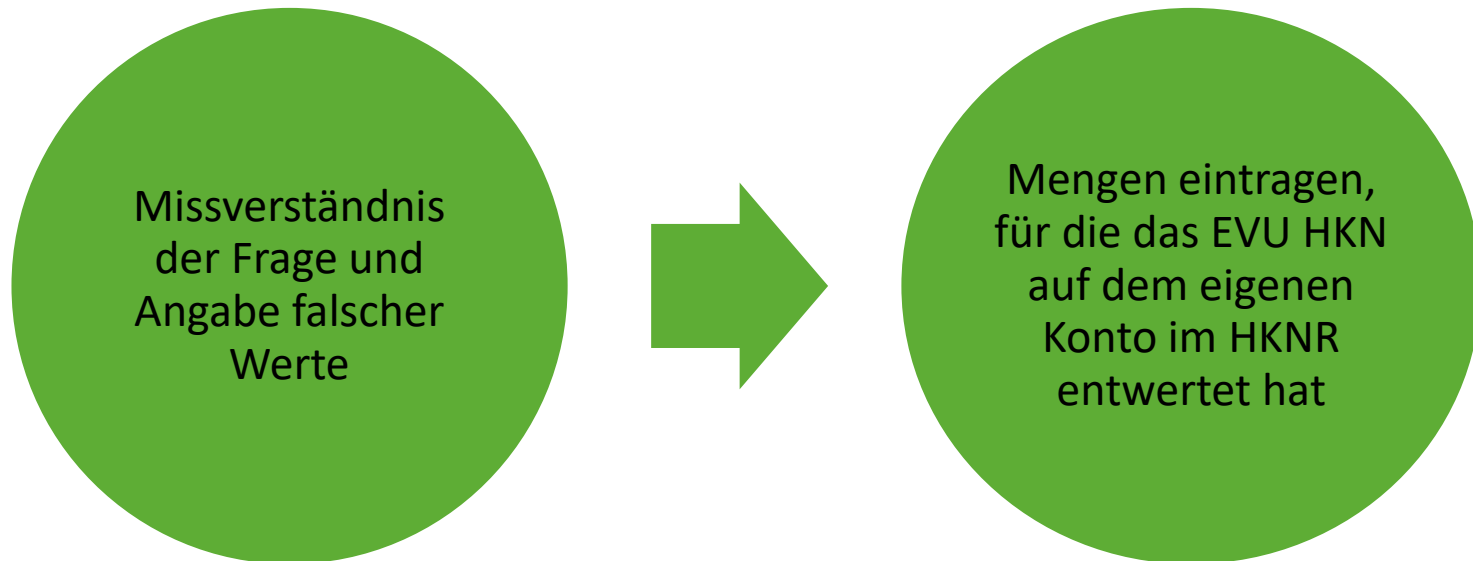
Exkurs: Wir haben eine Frage an Sie:

Im Monitoringfragebogen der BNetzA beziehen sich die meisten Fragen auf das Vorjahr. Die Frage zur Stromkennzeichnung mit sonstigen erneuerbaren Energien bezieht sich auf das Vorvorjahr. Wäre es Ihrer Meinung nach einfacher, wenn auch Frage 2.7 nach den Daten des Vorjahres fragen würde?



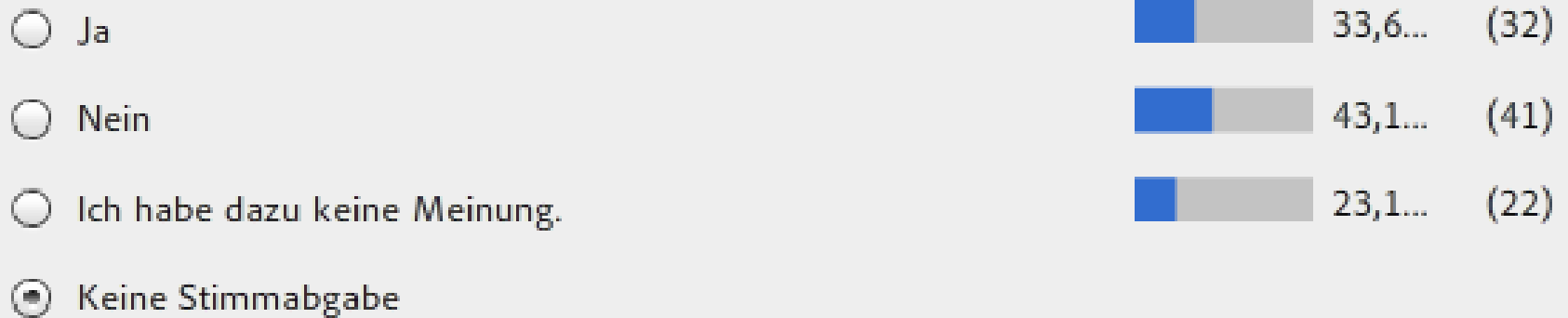
2.2 Monitoringfrage 2.7

LÖSUNG



Exkurs: Wir haben eine Fragen an Sie:

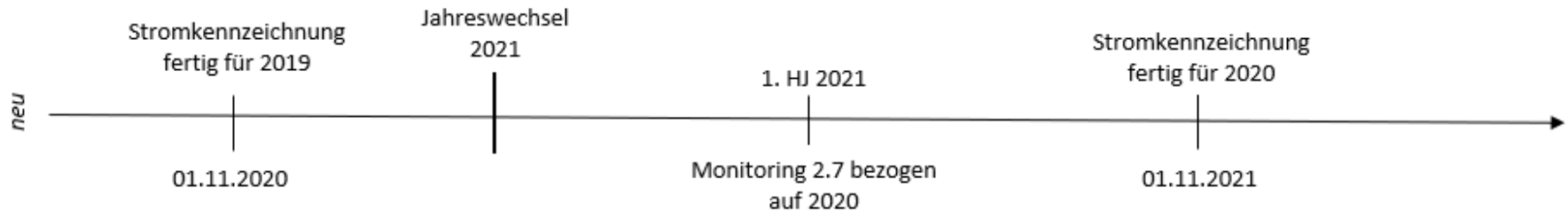
Wäre es Ihrer Meinung nach einfacher, Frage 2.7 in MWh statt in kWh zu beantworten?



2.2 Monitoringfrage 2.7

ZUSAMMENFASSUNG

- Mengen eintragen, für die das EVU HKN auf dem eigenen Konto im HKNR entwertet hat
- Änderung der Monitoringfrage: Abfrage der Mengen vom letzten statt vom vorletzten Jahr
- die im EVU für die Arbeit im HKNR zuständigen Mitarbeiter beantworten die Fragen des Monitorings bzw. prüfen zumindest die Beantwortung
- Beachten Sie, dass die Angabe im Monitoring für uns zur Überprüfung der Stromkennzeichnung für den Teil der sonstigen erneuerbaren Energien dient!



2.3 Entwertung von HKN im HKNR

PROBLEME

Nutzung der schicken Entwertungsnachweise, Entwertung für eigene SKZ auf fremdem Konto

Vergessen der Entwertung/ Unkenntnis über Verfall der HKN

Angabe der Vorlieferanten, fehlerhafte Vertragsgestaltung

Bearbeitung durch unterschiedliche Personen: nicht diejenigen beantworten die Frage, die auch entwerten

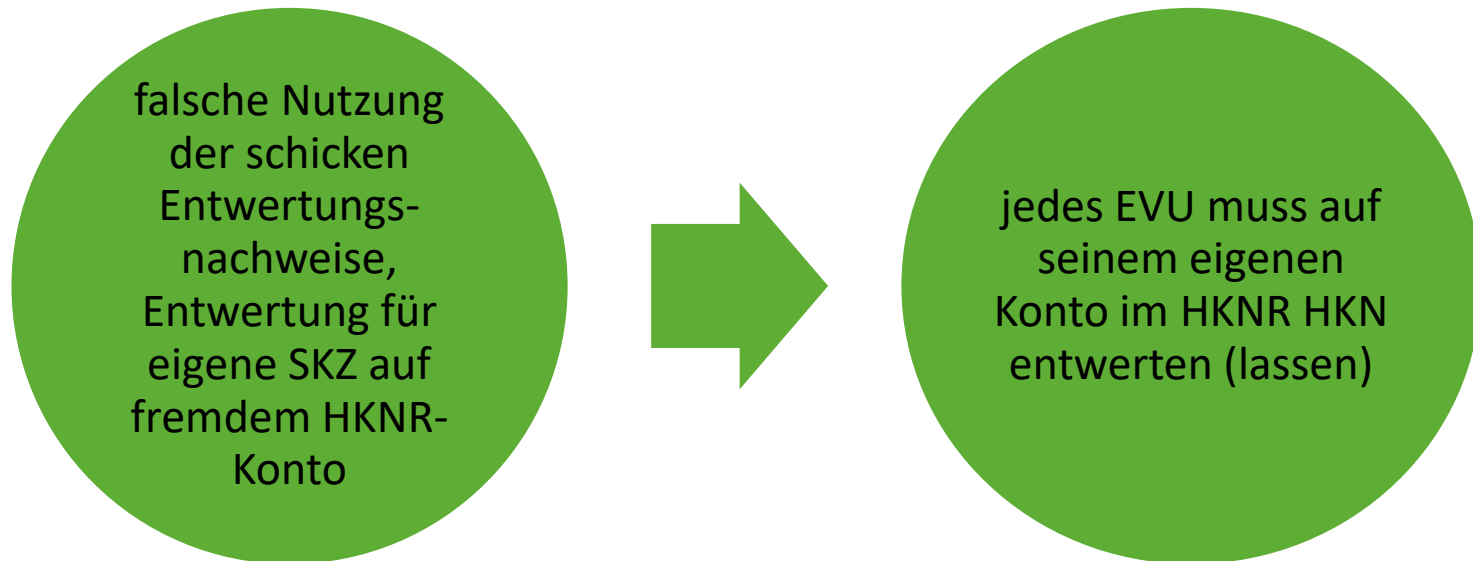
mangelhafte Prozessorganisation innerhalb des EVU

Zeitverzug zwischen Fertigstellung der SKZ und Beantwortung der Frage 2.7

2.3 Entwertung von HKN im HKNR

LÖSUNG

Der schicke Entwertungsnachweis ist kein **echter** Nachweis, sondern nur eine Visualisierungsmöglichkeit für die Letztverbraucher!



2.3 Entwertung von HKN im HKNR

LÖSUNG

Vergessen der
Entwertung/
Unkenntnis über
Verfall der HKN

Berücksichtigung der
Lebensdauer der HKN
von 12 Monaten –
danach keine Nutzung
für die eigene SKZ
mehr zulässig

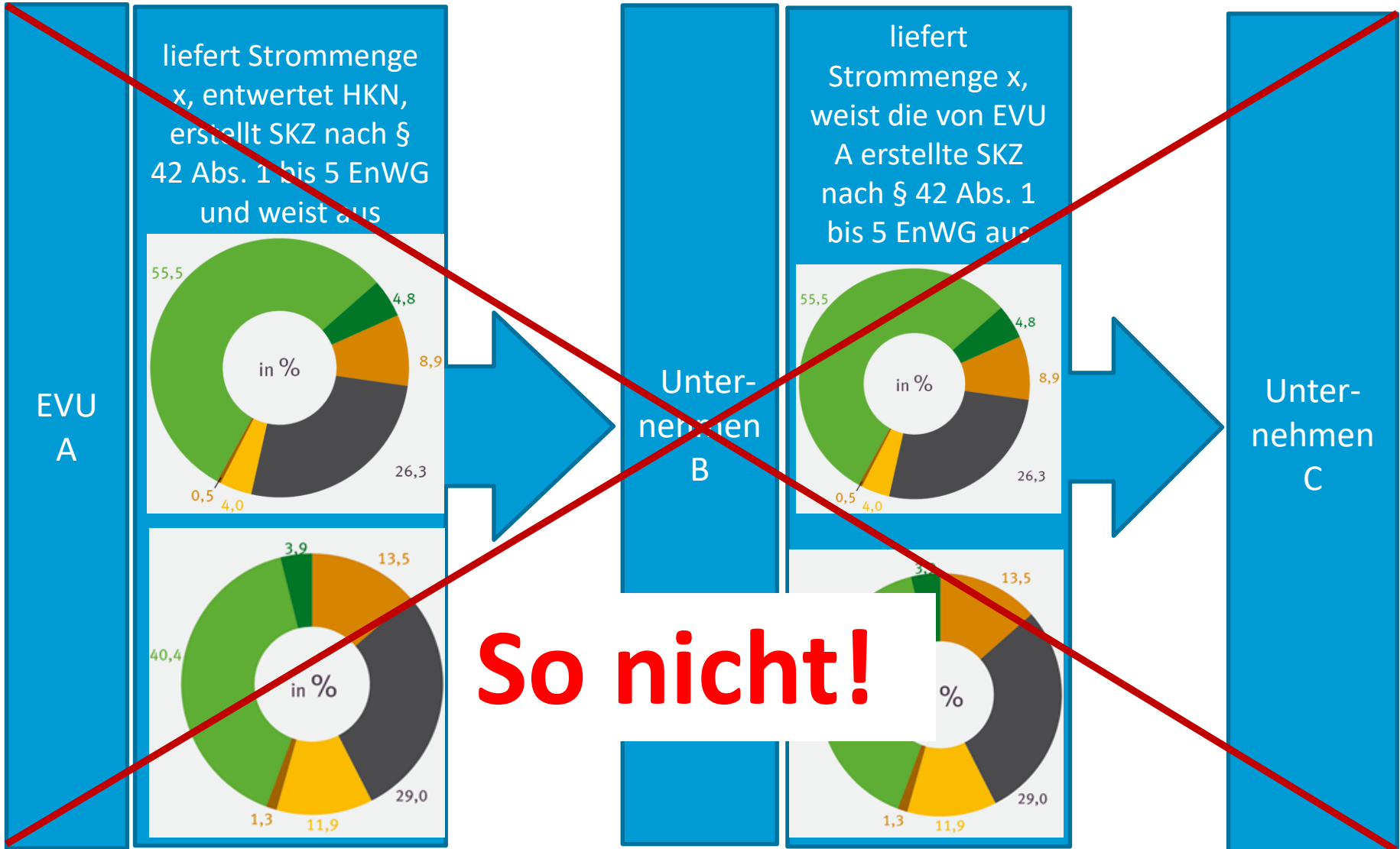
2.3 Entwertung von HKN im HKNR

LÖSUNG: BEACHTUNG DER

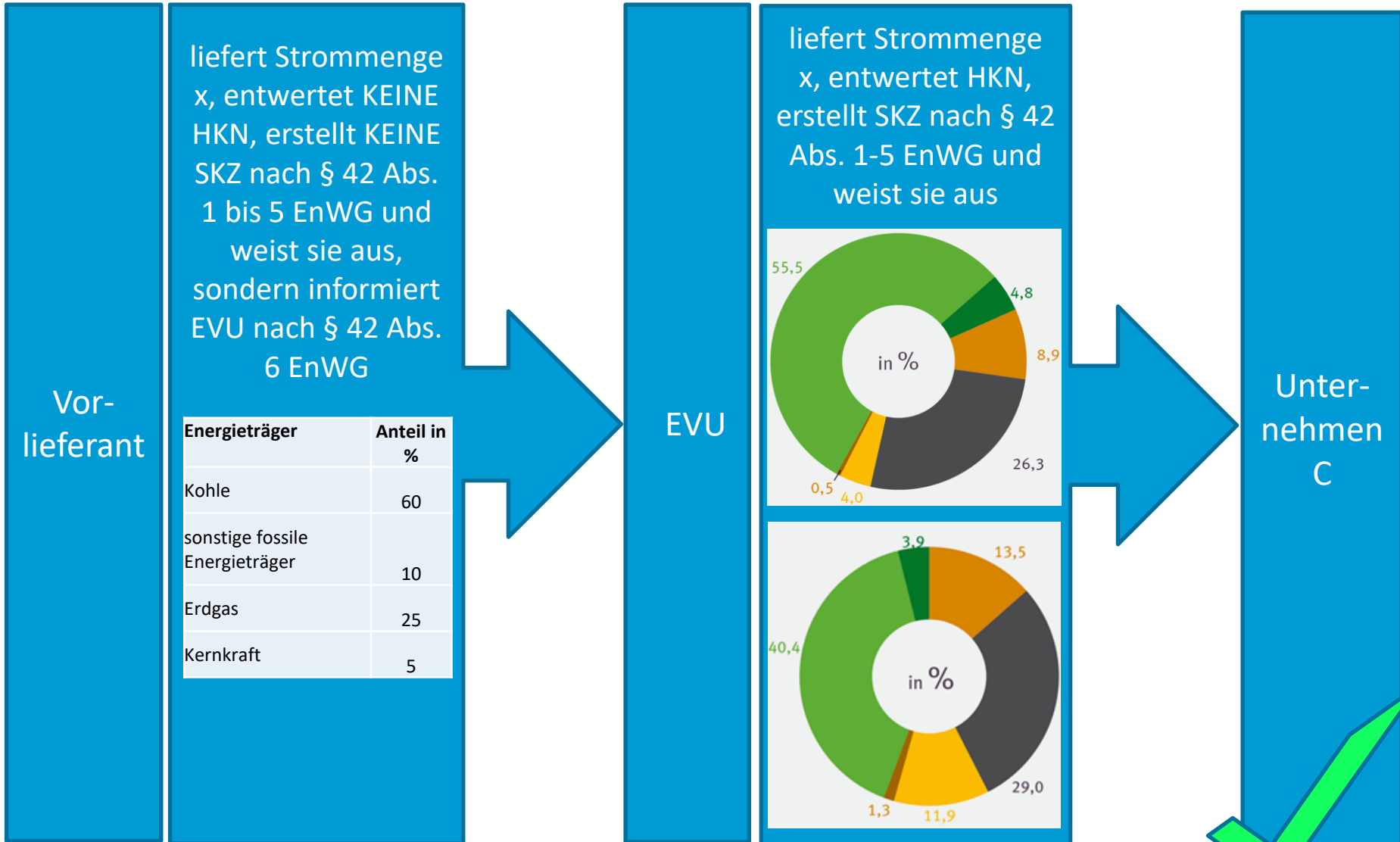
falsche Angabe der
Vorlieferanten,
fehlerhafte
Vertragsgestaltung

Unterscheidung zw.
SKZ nach § 42 Abs. 1-
5 EnWG ggü.
Letztverbrauchern
und der
Informationspflicht
nach § 42 Abs. 6
EnWG

2.3 Entwertung von HKN im HKNR



2.3 Entwertung von HKN im HKNR



2.3 Entwertung von HKN im HKNR

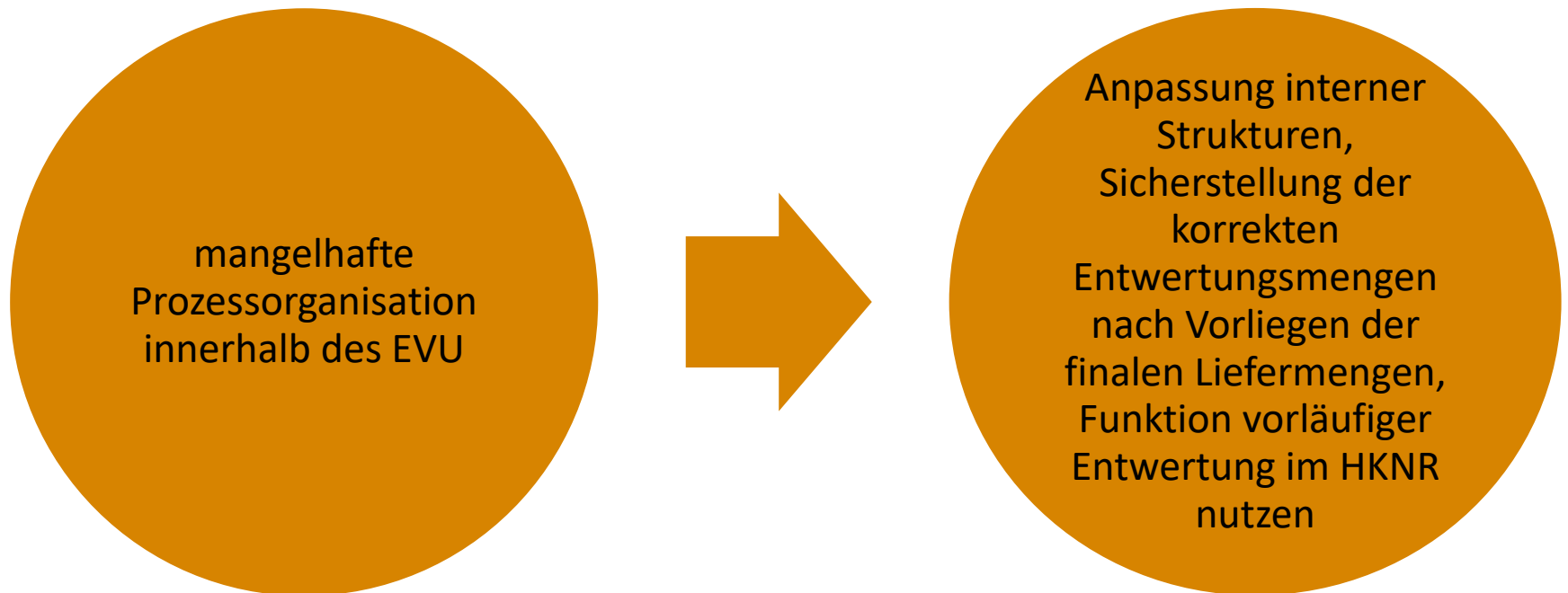
LÖSUNG

Bearbeitung durch unterschiedliche Personen: nicht diejenigen beantworten die Frage, die auch entwerten

die Mitarbeitenden bei Ihnen beantworten die Frage, die auch im HKNR arbeiten und/oder für Ihre SKZ verantwortlich sind

2.3 Entwertung von HKN im HKNR

LÖSUNG



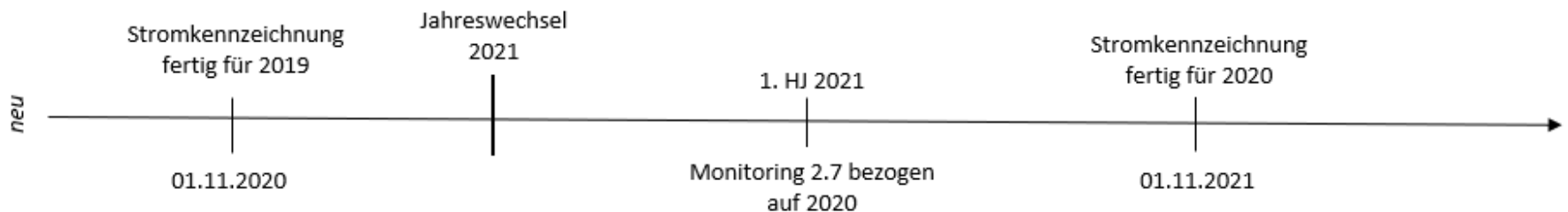
2.3 Entwertung von HKN im HKNR

LÖSUNG

Zeitverzug zwischen
Fertigstellung der
SKZ und
Beantwortung der
Monitoringabfrage



Änderung der
Monitoringfrage
dahingehend, dass
die Mengen vom
letzten statt vom
vorletzten Jahr
abgefragt werden



2.3 Entwertung von HKN im HKNR

ZUSAMMENFASSUNG

- jedes EVU muss auf seinem eigenen Konto im HKNR HKN entwerten
- korrekte Unterscheidung zwischen der Stromkennzeichnung ggü. Letztverbrauchern und der Informationspflicht eines EVU ggü. eines anderen EVU
- Anpassung interner Strukturen, Sicherstellung der korrekten Entwertungsmengen nach Vorliegen der finalen Liefermengen, Funktion vorläufiger Entwertung im HKNR nutzen
- HKN haben eine Lebensdauer von 12 Monaten, nach ihrem Verfall dürfen sie nicht mehr für die eigene Stromkennzeichnung genutzt werden
- die Frage 2.7 bezieht sich künftig auf das Vorjahr
- die Mitarbeiter, die im HKNR arbeiten, beantworten die Frage 2.7 bzw. prüfen zumindest die Beantwortung gegen

Keine Entwertung von HKN für eigenverbrauchte Strommengen! HKN dienen ausschließlich als Nachweis gegenüber Letztverbrauchenden im Rahmen einer Drittbelieferung, für die eine Stromkennzeichnung erforderlich ist. Für eigenverbrauchte Mengen dürfen daher keine HKN entwertet werden. Dies folgt aus § 42 Abs. 1 EnWG und § 30 HkRNDV.

3 Zum Weiterlesen

Wie kann ich ein 100%-Regionalstromprodukt auflegen?

Die Entwertungsmenge an RN ist nicht begrenzt, jedoch dürfen nach § 79a Abs. 8 EEG für die SKZ zum Ausweis von Regionalität nur so viele RN genutzt werden, wie sie dem EEG-Anteil entsprechen.

Wir haben Empfehlung zur regionalen Grünstromkennzeichnung unter dem folgendem Link veröffentlicht:

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/20200904_empfehlungen_zur_regionalen_gruenstromkennzeichnung.pdf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Victoria Nitzschke
Anika Steinborn

hknr@uba.de

Tel: +49 (0)340 2103-6577

Fax: +49 (0)340 2104-6577

www.uba.de

www.hknr.de

www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/regionalnachweisregister-rnr

Umwelt 
Bundesamt

HKNR
Herkunftsachweisregister